



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
Neufassung	vom 06.10.2003	Inkrafttreten am 10.07.2004	Jahrgang 1, Nr. 2 vom 09.07.2004
1. Änderung	vom 09.12.2015	Inkrafttreten am 17.12.2015	Jahrgang 12, Nr. 18 vom 16.12.2015
2. Änderung	vom 13.02.2025	Inkrafttreten am 15.02. 2025	Jahrgang 22, Nr. 5 vom 14.02.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Langensalza

Auf der Grundlage § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Bad Langensalza sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe des Standplatzes zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat ihn tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beläuft sich auf 10,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,00 € je angefangener Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Selbsterzeuger (Kleingärtner u. ä.) sind von der Entrichtung der Grundgebühr befreit.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bad Langensalza Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5 Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).